

Sitzungsprotokoll
der Marktgemeinde Langschlag
über die
Gemeinderatssitzung

am : Donnerstag, 11. Oktober 2012

Ort: Rathaus Langschlag

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister Herbert Gottsbachner
Herr Vizebürgermeister Andreas Maringer

Die geschäftsführenden Gemeinderäte:

Herr Ing. Walter Bröderbauer
Herr Josef Hahn
Herr Manfred Laister
Herr Gerhard Maurer
Herr Alfons Payr

Die Gemeinderäte:

Herr Thomas Baumgartner
Herr Albert Paul Besenbeck
Herr Franz Feßl
Herr Johann Höfenstock
Herr Manfred Jungwirth
Herr Ing. Christian Klein
Herr Johannes Laister
Frau Margaretha Leutgeb
Herr Helmut Mayerhofer
Frau Natascha Prinz
Frau Erna Stütz

Protokollführer:

GR Erna Stütz

Außerdem anwesend:

Entschuldigt waren:

Herr Walter Bruckner

Nicht entschuldigt waren:

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder, anwesend sind hievon 18; die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht über die letzte Kassaprüfung
3. 1.Nachtragsvoranschlag 2012
4. Erlassung einer Kanalabgabenordnung
5. Festlegung einer Gebühr für die Benützung der Sanitäranlagen beim Frauenwieserteich
6. Gewährung einer Beihilfe für den Sportverein zum Langlaufmarathon 2012
7. Bestellung eines Energiebeauftragten
8. Entlassung der Parz. Nr. 1202/2 KG Bruderndorf aus dem öffentlichen Gut
9. Verkauf des Grundstückes Nr.1202/2 KG Bruderndorf
10. Bericht über Vergabe der Prüfmaßnahmen für die Kläranlagen
11. Annahme Fördervertrag ABA, Bauabschnitt 09 – NÖ Wasserwirtschaftsfonds
12. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
13. Darlehensaufnahme für Abwasserbeseitigungsanlagen

Punkt 1:

Gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung werden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll gilt als genehmigt.

Punkt 2:

Bericht über die letzte Kassaprüfung

Herr Albert Paul Besenbeck, Obmann des Prüfungsausschusses, berichtet über die am 19. Juni 2012 durchgeführte Kassenprüfung. Aufgrund eines Programmfehlers stimmen die Summen von Bildschirm-Anzeige und Journal-Ausdruck nicht überein – nach Fehlerbehebung durch Gemdat wird am nächsten Tag das Protokoll ergänzt und dem Obmann zur Kenntnis gebracht. Es wurden keine Unstimmigkeiten in der Kassenführung festgestellt.

Punkt 3:

1.Nachtragsvoranschlag 2012

Zum 1. Nachtragsvoranschlag 2012 sind von der Bevölkerung während der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht worden. Der Bürgermeister berichtet über die Notwendigkeit dieses Nachtragsvoranschlags und erläutert die geänderten Voranschlagsansätze.

Antrag des Vorstandes: Der vorliegende Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2012 möge genehmigt werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 4:

Erlassung einer Kanalabgabenordnung

Auf Grund der Fertigstellung war für die ABA Kasbach eine Gebührenberechnung für die Vorschreibung der Kanaleinmündungsabgaben und Benützungsgebühren erforderlich. Aus diesem Grunde wurde mit Herrn Hofrat DI Braun für die Anlagen Kasbach, Kogschlag/Mittelberg und Langschlag/Kainrathschlag ein Betriebsfinanzierungsplan ausgearbeitet. Auf Basis dieses Finanzierungsplanes beschließt der Gemeinderat folgende

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Langschlag

§ 1

In der Marktgemeinde Langschlag werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal KG Langschlag und KG Kainrathschlag

(1) Die Einheitssätze für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben werden gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 für die Einmündung in den öffentlichen **Mischwasserkanal mit € 13,60** für die Einmündung in den öffentlichen **Schmutzwasserkanal mit € 13,10** und für die Einmündung in den öffentlichen **Regenwasserkanal mit € 1,-** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung der Einheitssätze (Abs. 1) betreffend Mischwasserkanal eine Baukostensumme von € 3.467.290,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 7129 lfm, betreffend Schmutzwasserkanal eine Baukostensumme von € 1.039.956,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 2838 lfm und betreffend Regenwasserkanal eine Baukostensumme von € 92.921,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 739 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal KG Kogschlag und KG Mittelberg

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die **Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal** wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,10** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 524.197,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 1957 lfm zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Schmutzwasserkanal KG Kasbach

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die **Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal** wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **13,10** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 365.000,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 1129 lfm zugrundegelegt.

D. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Schmutzwasserkanal KG Kleinpertholz

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die **Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal** wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **9,12** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 430.000,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 2357 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Misch- /Schmutzwasserkanal Langschlag und Kainrathschlag
- b) Schmutzwasserkanäle Kogschlag, Mittelberg, Kasbach und Kleinpertholz

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Misch- /Schmutzwasserkanal Langschlag und Kainrathschlag:	€ 2,15
b) Schmutzwasserkanal Kogschlag und Mittelberg	€ 2,15
Schmutzwasserkanal Kasbach	€ 215
Schmutzwasserkanal Kleinpertholz	€ 1,96

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt für die KG Kasbach mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) und für alle anderen Katastralgemeinden mit 01. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die vorliegende Kanalabgabenordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen, mit 3 Gegenstimmen.

Gegenstimmen: GGR Payr, GR Besenbeck, GR Höfenstock

Punkt 5:

Festlegung einer Gebühr für die Benützung der Sanitäranlagen beim Frauenwieserteich

Für die Benützung des Zeltplatzes und der Sanitäranlagen am Frauenwieserteich sollen ab dem Jahr 2013 folgende Gebühren eingehoben werden.:

Stellplatz (Wohnmobil, Wohnwagen oder Zelt) € 6.00 pro Tag

Pro Person (ab 15 Jahre) € 3.00 pro Tag

Kinder von 7. – 15. Lebensjahr € 1,50 pro Tag

Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Genehmigung dieser Sätze vor.

Die Einhebung soll durch den Pächter erfolgen, als Entschädigung sollen ihm 10% der Einnahmen angeboten werden.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Gebührensätze beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6:

Gewährung einer Beihilfe für den Sportverein zum Langlaufmarathon 2012

Die Sportunion Langschlag hat für den Langlaufmarathon Schneekanonen für die Kunstschneeerzeugung ausprobiert. Die aufgelaufenen Kosten für die Erzeugung und Verteilung hat Kosten in der Höhe von € 2.914,98 ergeben. Ursprünglich sollten diese Kosten auf die Sportunion, den Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein und die Gemeinde aufgeteilt werden. Da jedoch der Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein keine Einnahmen hatte, ist eine finanzielle Beteiligung nicht möglich. Auch die Sportunion kann diese Kosten nicht aufbringen. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat eine Beteiligung der MG Langschlag in der Höhe von € 2.000.- vor.

Es soll jedoch kein Geldfluss erfolgen, sondern auf offene Hallengebühren angerechnet werden.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Beihilfe beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7:

Bestellung eines Energiebeauftragten

Nach dem NÖ Energieeffizienzgesetz ist die Bestellung eines Energiebeauftragten erforderlich. Herr GGR Josef Hahn besitzt die in diesem Gesetz geforderte Qualifikation und ist auch bereit diese Funktion zu übernehmen.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Bestellung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8:

Entlassung der Parz. Nr. 1202/2 KG Bruderndorf aus dem öffentlichen Gut

Die Marktgemeinde Langschlag beabsichtigt, das im Lageplan verzeichnete Grundstück

Nr. **1202/2**,

EZ 84, in der Katastralgemeinde 24108 Bruderndorf, im Ausmaß von 652 m², aufzulassen, da ein öffentliches Interesse nicht mehr besteht.

Die Kundmachung an der Amtstafel bzw. Verständigung der Grundstücksnachbarn erfolgt in der Zeit von 19. September bis 31. Oktober 2012.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Entlassung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9:

Verkauf des Grundstückes Nr.1202/2 KG Bruderndorf

Die Ehegatten Rohacek, Bruderndorf 31, möchten die Parzelle Nr. 1202, KG Bruderndorf, im Ausmaß von 652 m² kaufen. Da kein öffentliches Interesse mehr besteht, empfiehlt der Vorstand dem Gemeinderat den Verkauf zum Preis von € 7.- pro m². Dies ist der ortsübliche Preis, der für ähnliche Verkäufe in letzter Zeit in Bruderndorf erzielt wurde.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Verkauf beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 10:

Bericht über Vergabe der Prüfmaßnahmen für die Kläranlagen

Von der Fa. Hydro-Ingenieure wurden die Angebote für die Prüfmaßnahmen der Bauabschnitte BA10, BA12 und BA13 geprüft und folgendes Ergebnis festgestellt: Bestbieter ist die Fa. Bär Prüftechnik GmbH mit einer Anbotsumme von € 38.552,60 exkl. USt.

Da aus Termingründen der Beschluss des Gemeinderates nicht ohne Nachteil für die zeitgerechte Fertigstellung und Abrechnung der oa. Bauabschnitte hätte erfolgen können, wurde dieser Auftrag vom Bürgermeister im Sinne des § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 vergeben.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die Vergabe der Prüfmaßnahmen auf Grund der angeführten Dringlichkeit zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 11:

Annahme Fördervertrag ABA, Bauabschnitt 09 – NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde die Zusicherung von Fördermitteln für den Bauabschnitt 09 (Kasbach) übermittelt. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Genehmigung der Annahmeerklärung vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Annahme des Vertrages beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 12:

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Bgm. Gottsbachner berichtet, dass der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Zeit von 24. Juli bis 4. September 2012 öffentlich aufgelegt ist. Es sind hierzu jedoch noch ein naturschutzbehördliches und ein raumordnungstechnisches Gutachten erforderlich.

Aufgrund der noch nicht vorliegenden Sachverständigengutachten zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, soll der Tagesordnungspunkt vertagt werden.

Kundmachung anführen

Antrag des Bürgermeisters: der Tagesordnungspunkt möge in einer der folgenden Sitzungen behandelt werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 13:

Darlehensaufnahme für Abwasserbeseitigungsanlagen

Für die Herstellung der ABA BA 10, 12 + 13 sind außerordentliche Geldmittel erforderlich.

Zur Deckung der Baukosten bzw. Vorfinanzierung der Förderungen ist die Aufnahme eines Kredites in der Höhe bis ca. € 850.000,- notwendig. Die Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte ist bereit eine Aufstockung in der angeführten Höhe zu den Bedingungen vom März 2012 (Aufschlag 0,79%-Punkte auf 6-Monats-EURIBOR) zu gewähren.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 8 Seiten
Es wurde genehmigt und unterschrieben.**

Langschlag am

.....
Bürgermeister

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Protokollführer